

## Personalabteilung

Information zur Beschäftigung als Hilfskraft



Hochschule  
Albstadt-Sigmaringen  
Albstadt-Sigmaringen University

### **Die Beschäftigung als Hilfskraft erfolgt i.d.R. geringfügig (450€) und je nach Aufgaben und Abschluss als:**

- **Studentische** Hilfskraft (§57, Satz 2 LHG) – Voraussetzung: Tätigkeit in Forschung und Lehre *und* an einer dt. HS immatrikuliert. Stundenvergütung 10,01 €. Max. Beschäftigungsumfang im Rahmen einer geringfügige Beschäftigung: max. 44,5 Std./Monat!
- **Wissenschaftliche** Hilfskraft (§57, Satz 1 LHG) - Voraussetzung: Hochschulabschluss (**Bachelordiplom** o.a. ist zwingend beizufügen) *und* Tätigkeit in Forschung und Lehre, die einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss **erfordert!** Stundenvergütung 11,64 €. Max. Beschäftigungsumfang im Rahmen einer geringfügige Beschäftigung: max. 38,5 Std./Monat!
- **TV-L Hilfskräfte** führen administrative Tätigkeiten aus, die nicht der Forschung und Lehre zugeordnet sind. Eine Tätigkeitsbeschreibung ist beizufügen! Bei einer Beschäftigung über 2 Monate ist zwingend der PR (Personalrat) zu beteiligen! Die Unterlagen müssen 4 Wochen vor Arbeitsbeginn der PA vorliegen! Die Stundenvergütung richtet sich nach Ihrer TV-L Einstufung und dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)! Max. Beschäftigungsumfang im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ist von der geplanten TV-L Einstufung abhängig (i.d.R. 8 Std./Woche).

### **Folgende Unterlagen sind ausgefüllt und unterschrieben einzureichen...:**

- Antrag auf Hilfstätigkeit (siehe Seite 2)
- Immatrikulationsbescheinigung nach §9 BAföG (stud.) *oder* Nachweis erster Hochschulabschluss (wiss.) Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1b SGB VI. Falls Befreiung erwünscht (LBV 45201) *oder* bei Nichtbefreiung und einem Entgelt unter 175 €: LBV 45202!
- Bei Studierenden aus Nicht-EU-Ländern Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis
- Bei wissenschaftlichen Hilfskräften: Bachelorzeugnis bzw. Diplom des ersten HS-Abschlusses!

### **...und bei Neubeschäftigung** (noch nie bzw. länger als 3 Monate nicht an HSAS beschäftigt):

- LBV 42101: Erklärung zur Auszahlung der Bezüge (falls kurzfristig: 2.5. ausfüllen!)
- LBV 42101s: Erklärung zur Sozialversicherung
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse

### **...und bei Wieder-/Weiterbeschäftigung** (letzte Beschäftigung weniger als 3 Monate her):

- LBV 42101v: Vereinfachte Erklärung zur Auszahlung der Bezüge, zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung

### **Hinweise:**

- Bitte reichen Sie die Unterlagen 2 bzw. für T-VL Aushilfskraft 4 Wochen vor Arbeitsbeginn ausgefüllt über Ihr Fakultätssekretariat ein! Ohne Arbeitsvertrag darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden (§14(4)TzBfG)!
- Beachten Sie die Anrechnung auf Befristungsmöglichkeiten als wiss. Angestellte(r) zu einem evt. späteren Zeitpunkt gem. Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG).
- Die Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach §17 MiLoG ist fristgerecht auszufüllen! Unter: [www.hs-absig.de](http://www.hs-absig.de) (Hochschule-Personalabteilung-Hilfskräfte) finden Sie eine Excel-Tabelle mit automatischer Berechnung! Nach Beschäftigungsende ist binnen einer Woche die abgezeichnete Dokumentation unaufgefordert dem zuständigen Betreuer, Fakultätssekretariat oder Abteilung einzureichen!
- Das Entgelt wird zum Monatsende vom LBV ausbezahlt, vorausgesetzt die Unterlagen sind zum 15ten des lfd. Monats beim LBV eingegangen! Sie erhalten pro Beschäftigung nur eine Lohnabrechnung vom LBV. Diese wird auch in Ihrem pers. Kundenportal hinterlegt: <https://lbv.landbw.de/kundenportal>
- Sie sind selbst verantwortliche für die Art der Beschäftigung, Steuer, Krankenversicherung, etc. (siehe LBV Formulare)! Mehr Infos bei der Minijobzentrale, dem LBV und auf unserer Homepage.

Für Rückfragen steht Ihnen u.a. Frau Ruther Tel.: 07571-732-8471, [ruther@hs-absig.de](mailto:ruther@hs-absig.de) gerne zur Verfügung oder persönlich: Montag, Dienstag und Donnerstag in Sigmaringen, Raum 107c.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Personalabteilung -

**Beschäftigung einer Hilfskraft**

Bestand **vor** diesem Arbeitsverhältnis ein anderes Arbeitsverhältnis beim Land Baden-Württemberg?  JA  NEIN  
 Beschäftigungsart bei diesem Beschäftigungsverhältnis:  **Geringfügig**(450€)  **Kurzfristig**(70 AT)  **Werkstudent**

<input type="checkbox"/> <b>Studentische</b> Hilfskraft: 10,01 €/Std. (max. 44,5 Std./Monate = geringfügig)
<input type="checkbox"/> <b>Wissenschaftliche</b> Hilfskraft: 11,64 €/Std. (max. 38,5 Std./Monat = geringfügig). Tätigkeit <b>muss</b> ersten HS-Abschluss erfordern! ⇨ <u>Erster HS-Abschluss</u> (Art/(HS)Schule/Datum): _____
<input type="checkbox"/> <b>*TV-L Aushilfskraft;</b> ⇨ (Hoch)Schulabschluss (Art/(HS)Schule/Datum): _____ ⇨ TV-L Vergütung: <input type="checkbox"/> <b>E1 / 2</b> <input type="checkbox"/> <b>E</b> ___/___ Administrative Tätigkeit: _____ Tätigkeitsbeschreibung mit Begründung der Einstufung ist zwingend beizulegen! ⇨ Vertragsdauer <u>länger</u> als 2 Monate: <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA ⇨ Der Personalrat ist zu beteiligen! AZ: _____

**Angaben zur Hilfskraft**

Nachname :	Vorname :	<input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> M
Geburtsdatum :	Geburtsname :	
Geburtsort :	Staatsangeh. :	
Straße :	PLZ Ort :	
E-Mail :	Telefon/Handy:	
Matrikel.-Nr. :	Fak./Studg. :	
Wird <u>parallel</u> zu u. g. Vertragsdauer* eine andere Beschäftigung ausgeführt: <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA, bitte angeben: Besch.Stelle: _____ Art: _____ Std./Monat: _____ Entgelt : € _____		

**Zwingend von der/dem Kostenstellenverantwortlichen auszufüllen!!!**

<b>Aus Sondermitteln finanziert:</b> <input type="checkbox"/> Verfasste Studierendenschaft, Tätigkeit als Tutor (Fak.:56; GG:019) <input type="checkbox"/> Ausbau 2012 (002) <input type="checkbox"/> Ausbau 2020 (005) <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ Kostenstellenverantwortliche(r): _____ Betreuer(in): _____ (verantwortlich für Dokumentation der AZ nach §17 MiLoG) Fakultät: _____ Kostenstelle: _____ Projekt: _____
<b>Art der Tätigkeit:</b> <input type="checkbox"/> Tutorium, Fach: _____ <input type="checkbox"/> Forschung und Lehre: _____
<input type="checkbox"/> Stud./wiss. Hilfskraft: <b>Monatliche</b> Arbeitsstunden: _____ <input type="checkbox"/> *TV-L Aushilfskraft: <b>Wöchentliche</b> Arbeitsstunden: _____ <b>Vertragsdauer*</b> (nur volle Monate möglich!): <b>Von:</b> _____ <b>Bis:</b> _____ Die Arbeitsleistung wird voraussichtlich an _____ Arbeitstag(en)/Woche erbracht.

**Von der Personalabteilung auszufüllen!**

Kapitel:  1456  1223 Titel:  42971  56/019  42994. \_\_\_\_\_ GG:  002  003  006  012  
 1403;UT \_\_\_\_\_  42992  42977  \_\_\_\_\_  019  034  099  \_\_\_\_\_

**Hinweise für Kostenstellenverantwortliche(n)/Betreuer(in):**

- Die Unterlagen sind 2 bzw. mit PR Beteiligung 4 Wochen vor Beschäftigungsbeginn über das \*Sekretariat der PA einzureichen! Ohne ordnungsgemäßen Vertragsabschluss darf **keine** Tätigkeit aufgenommen werden!
- Evt. notwendige Vorsorgeuntersuchungen bzw. Sicherheitsunterweisungen sind durch die/den Kostenstellenverantwortliche(n) oder durch die/den Betreuer(in) zu veranlassen!
- Die/der Betreuer(in) ist für die tatsächliche Durchführung der Beschäftigung und die Dokumentation der AZ nach § 17 Mindestlohngesetz **verantwortlich**. Die Aufbewahrung der Dokumentation obliegt der Fakultät/Abt.!
- Bei einer Beschäftigung als geringfügige Beschäftigung hat der AG ca. 30% Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen (KV:13 %, RV 15 %, Umlage 2%). Bei einer Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung hat der AG pauschal ca. 2 % Umlage zu zahlen. Bitte beachten Sie dies bei der Berechnung Ihrer Haushaltsbelastung.

Datum

Dekan

Studiendekan/Kostenstellenverantwortliche(r)

\*Sekretariat gesehen: \_\_\_\_\_



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Vereinfachte Erklärung zur Auszahlung der Bezüge, zur Sozialversicherung, zur Zusatzversorgung und zum Lohnsteuerabzug

### Hinweise:

- Dieser Vordruck ist nur zu verwenden bei der Wiedereinstellung**
  - in unmittelbarem Anschluss ohne Unterbrechung oder
  - nach einer zwischenzeitlichen Unterbrechung von weniger als drei Monaten, sofern während der Unterbrechungszeit keine anderweitige Beschäftigung ausgeübt wurde, und sich in den Angaben in der „Erklärung zur Auszahlung der Bezüge“ (LBV 42101), der „Erklärung zur Sozialversicherung“ (LBV 42101s), der „Erklärung zur Zusatzversorgung“ (LBV 42101z) oder der „Erklärung zur Zusatzversorgung für das fest angestellte künstlerische Personal und für Orchestermitglieder (Tarifverträge NV Bühne und TVK)“ (LBV 42101zt) seit der letzten Mitteilung keine Änderungen ergeben haben. Andernfalls sind die entsprechenden Erklärungen erneut erforderlich.
- 1.1 **Bei Aufnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ohne Unterbrechung oder nach einer zwischenzeitlichen Unterbrechung (von nur einem Tag bis zu zwei Monaten) ist der Hinweis unter 2. Erklärung zu beachten.**
2. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>.  
Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.

### 1. Persönliche Angaben

Name	Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)			

### 2. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass sich in meinen Angaben in der

- „**Erklärung zur Auszahlung der Bezüge“ (LBV 42101)** seit der letzten Mitteilung **keine Änderungen hinsichtlich der Bankverbindung** ergeben haben.
- „**Erklärung zur Sozialversicherung“ (LBV 42101s)** seit der letzten Mitteilung **keine Änderungen** ergeben haben.

#### Hinweis:

Schließt sich an eine

- bis 31.12.2012 dauernde oder ununterbrochen darüber hinausgehende geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Entgelt von bis zu 400,- Euro (auch bei einer **Unterbrechung von nur einem Tag**) oder an eine
- ab dem 01.01.2013 begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Entgelt bis 450,- Euro nach einer **Unterbrechung ab zwei Monaten** oder an eine
- kurzfristige Beschäftigung oder an eine
- versicherungspflichtige Beschäftigung (in diesen beiden letzten Fällen **auch ohne eine Unterbrechung**)

eine neue geringfügig entlohnte Beschäftigung an, ist für den Fall, dass Sie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ggf. erneut beantragen wollen, der Vordruck **LBV 45201** vorzulegen.

- „**Erklärung zur Zusatzversorgung“ (LBV 42101z)** seit der letzten Mitteilung **keine Änderungen** ergeben haben.\*
- „**Erklärung zur Zusatzversorgung für das fest angestellte künstlerische Personal und für Orchestermitglieder (Tarifverträge NV Bühne und TVK)“ (LBV 42101zt)** seit der letzten Mitteilung **keine Änderungen** ergeben haben.

LBV 42101V – 01/19

Es haben sich in den Angaben in der

- „Erklärung zur Auszahlung der Bezüge“ seit der letzten Mitteilung **Änderungen hinsichtlich der Bankverbindung ergeben.**  
Eine erneute Erklärung mit dem Vordruck **LBV 42101** ist beigefügt.
- „Erklärung zur Sozialversicherung“ seit der letzten Mitteilung **Änderungen ergeben.**  
Eine erneute Erklärung mit dem Vordruck **LBV 42101s** ist beigefügt.
- „Erklärung zur Zusatzversorgung“ seit der letzten Mitteilung **Änderungen ergeben.**  
Eine erneute Erklärung mit dem Vordruck **LBV 42101z** ist beigefügt.\*
- „Erklärung zur Zusatzversorgung für das fest angestellte künstlerische Personal und für Orchestermitglieder (Tarifverträge NV Bühne und TVK)“ seit der letzten Mitteilung **Änderungen ergeben.**  
Eine erneute Erklärung mit dem Vordruck **LBV 42101zt** ist beigefügt.

\*Hinweis:

Die Erklärung zur Zusatzversorgung (LBV 42101z) ist nicht vorzulegen bei studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräften, bei Rechtsreferendaren, bei Praktikanten oder bei beschäftigten Pensionären.

### 3. Angaben zur Steuer

Meine steuerliche Identifikationsnummer lautet: \_\_\_\_\_

Bei dieser Beschäftigung handelt es sich um meine

- Hauptbeschäftigung (Arbeitgeber ist „Hauptarbeitgeber“)  
Die Besteuerung erfolgt nach individuellen Steuermerkmalen.
- weitere Beschäftigung (Arbeitgeber ist „Nebenarbeitgeber“)  
Die Besteuerung erfolgt immer nach Steuerklasse 6.

Meine Steuermerkmale lauten:

Steuerklasse: \_\_\_\_\_ Konfession (eigene/Ehegatte): \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Hinweis:

Die Lohnsteuerabrechnung erfolgt **vorläufig** auf der Grundlage der angegebenen Steuermerkmale.

Das Landesamt wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt anhand der steuerlichen Identifikationsnummer Ihre Steuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abrufen und die so erhaltenen Daten der Lohnsteuerabrechnung rückwirkend zu Grunde legen.

### Verpflichtungserklärung

Mir ist bekannt, dass meine Angaben in dieser Erklärung Einfluss auf die Höhe meiner Bezüge haben können. Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist ferner bekannt, dass ich jede Änderung in den o.g. Verhältnissen unverzüglich dem Landesamt für Besoldung und Versorgung mitzuteilen habe und infolge unterlassener oder unvollständiger Anzeige nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten muss.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg  
70730 Fellbach**



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b SGB VI

### Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>.  
Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.

### 1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)	
Rentenversicherungsnummer		

### 2. Antrag der/des Beschäftigten

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

### Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

LBV 45201 – 10/18

Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg  
70730 Fellbach

# **Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

## **Allgemeines**

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

## **Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung**

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

## **Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

## **Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

### **Hinweis:**

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.